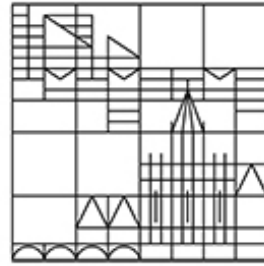


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 52/2013

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für die
Zulassung zum Master-Studiengang Politik-
und Verwaltungswissenschaft**

Vom 25. Juli 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 25. Juli 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 5 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 und 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2013 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 15. März 2013 (Amtl. Bkm. 27/2013) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 15. März 2013 (Amtl. Bkm. 27/2013) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang ist beschränkt. Sie werden zu gleichen Teilen auf die vier Programme aufgeteilt. Die jeweils festgesetzte Zulassungszahl für die Gesamtheit der Studierenden pro Studienjahr gilt sowohl für das erste Studienjahr wie auch für höhere Fachsemester.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Für Studienbewerber/-innen, die im Rahmen einer der im Studiengang angebotenen Double Degree-Optionen durch eine Partnerhochschule nominiert werden, ersetzen die Regelungen des mit dieser Hochschule abgeschlossenen Kooperationsvertrags die entsprechenden Bestimmungen in Absatz 1. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der deutschen und englischen Sprachkenntnisse.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Für Studierende, die an einer Double Degree-Option teilnehmen und über eine Partneruniversität nominiert werden, gibt es ein festes Kontingent an Plätzen, welches im jeweiligen Kooperationsvertrag festgelegt wurde. Studierende, die über eine Partneruniversität nominiert werden, werden in den Studiengang aufgenommen, ohne dass sie das Auswahlverfahren nach dieser Satzung durchlaufen. Diese Studierenden müssen aber die in § 3 Abs. 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die in § 4 genannten Bewerbungsunterlagen fristgerecht einreichen.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 25. Juli 2013 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Konstanz, 25. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –